

# Bürgerinitiative FÜR HALLE

---

**CDU / FDP – Stadtratsfraktion Halle / Saale**

**Herrn Bernhard Bönisch**

**Schmeerstraße 1**

**06108 Halle**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
**CDU / FDP Fraktion- SV 30.12.2014**

Telefon / Ruben Hacker  
**0151/ 52632076**

Datum  
**06.01.2015**

## **2. Bürgerversammlung in Halle-Trotha zur geplanten Altreifenverwertungsanlage in der Brachwitzer Straße 30**

Sehr geehrter Herr Bönisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2015 wünschen wir Ihnen und der gesamten Fraktion der CDU / FDP alles Gute und viel Erfolg bei der Arbeit für unsere Stadt. Wir danken Ihnen und Ihrer Fraktion für die Organisation und die Durchführung der 2. Bürgerversammlung in Halle-Trotha am 03. Dezember.

Die Sorgen und Ängste der Anwohner vor den unkalkulierbaren Risiken und den zu erwartenden gesundheitlichen Gefährdungen einer Altreifenverwertungsanlage im Stadtgebiet wurden durch die hohe Teilnehmerzahl dieser Veranstaltungen deutlich. Viele Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt hoffen darauf, dass der Bau dieser Anlage noch zu verhindern ist und erwarten von den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung, sich im Interesse der Bevölkerung hierfür aktiv einzusetzen.

Unsere Bürgerinitiative FÜR HALLE stemmt sich gegen den schleichenden Ausbau des hochwassergefährdeten Hafens in Trotha zum Chemiepark. Wir werben für ein Umdenken bei der Entwicklung des Hafens und setzen uns hier für eine grundsätzliche Abkehr emissionsbehafteter Industrie im Stadtgebiet ein. Wir sind davon überzeugt, dass eine umweltverträgliche Nutzung des hochwassergefährdeten und denkmalgeschützten Geländes möglich ist und wollen uns gern mit Ihnen hierrüber austauschen.

Die mehr als 8.000 Unterzeichner unserer Petition wollen deutlich machen, dass derartige Anlagen nicht im Stadtgebiet errichtet werden dürfen. Die Ereignisse in Pirna, wo in diesem Jahr eine Chemieanlage im Stadtgebiet havarierte, sollten uns in Halle eine deutliche Warnung sein.

Störfälle zählen zum sogenannten Restrisiko des Betreibens einer derartigen Anlage, welches auch Herr Herzog als Geschäftsführer der Pyrolytech GmbH und damit als Betreiber dieser Pyrolyseanlage auf den Bürgerversammlungen nicht ausschloss.

Dass Herr Herzog seine Zusage aus der ersten Bürgerversammlung nicht einhielt, die Anwohner über die zu erwartende Immissionsproblematik zu informieren, und auch auf der zweiten Versammlung nichts Wertbares lieferte, rechtfertigt die Vermutung, dass er über keine belastbaren Werte verfügt. Auch die weiteren Ausführungen von Herrn Herzog, „Wir hoffen, dass die geplante Anlage so läuft, wie wir es erwarten und sich das Verfahren als wirtschaftlich erweist“, lässt die Schlussfolgerung auf fehlende Erfahrung des Investors mit derartigen Anlagen zu.

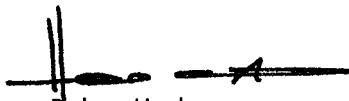
Wir sind nach der nun erfolgten Akteneinsicht beim Landesverwaltungsamt in Halle davon überzeugt, dass es sich bei der Reifenverwertungsanlage der Pyrolytech GmbH aus Prien am Chiemsee sehr wohl um eine Störfallanlage handelt und diese entsprechend der 12. BlmSCHV hätte geprüft werden müssen. Dies ist nicht erfolgt, gleiches gilt für die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch diese wurde nicht durchgeführt.

Auf die vielfältigen Fragen der Bürgerinnen und Bürger gab es Seitens der Vertreterin des Landesverwaltungsamtes keine befriedigenden Antworten. Die Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus Forschungsarbeiten zur industriellen Anwendung der Pyrolyse in Niedersachsen wurden als für Sachsen-Anhalt nicht relevant zurückgewiesen. Auch die Frage, ob das Landesverwaltungsamt derartige Genehmigungsanträge tatsächlich nur formal prüft, d.h. auf der Grundlage der vom Investor gemachten Angabe und diese nicht hinterfragt oder durch eigene Prüfungen unterstellt blieb unbeantwortet. Ungeachtet weiterer Details musste leider festgestellt werden, dass die Antworten der an der Genehmigung beteiligten Behörden in der Regel darin gipfelten, dass alles nach den Vorschriften geprüft wurde und im Ergebnis alles mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Demgegenüber wurde den Fragen der Anwohner ausgewichen und nicht geantwortet. Es ist bedauerlich, dass auch die zweite Bürgerversammlung nicht den erhofften Fortschritt im Dialog zwischen den Beteiligten gebracht hat. Dennoch ist es nicht zu spät, das Projekt Altreifenverwertungsanlage in der Brachwitzer Straße zu stoppen und einen geeigneten Standort gemeinsam mit dem Investor, beispielsweise in einem Chemiepark in Sachsen-Anhalt zu suchen. Wir werden uns in diesen Prozess als Bürgerinitiative aktiv einbringen und suchen den Dialog mit dem Investor und der Verwaltung. Gleichzeitig prüfen wir intern die Möglichkeiten, dass Projekt der Pyrolyx GmbH erneut auf dem Rechtsweg zu stoppen.

Sehr geehrter Herr Bönisch, leider waren die 90 Minuten der 2. Bürgerversammlung nicht ausreichend, um sich mit den vielschichtigen Vorschlägen und Ideen der Bürgerinnen und Bürger zur möglichen Nutzung des Hafengeländes auszutauschen. Schauen wir nach Hamburg, Münster, Kopenhagen oder auch nach Tallin. Diese Beispiele zeigen, dass aus einem alten Hafengelände mit Speichern und ungenutzten Flächen ökologische, bürgerliche und für Investoren außerordentlich interessante Projekte entstehen können. Durchaus vergleichbare Projekte laufen in Magdeburg und Leipzig. Warum soll das in unserer Stadt nicht auch möglich werden, wir müssen es nur wollen und auf diese Ziel konsequent zuarbeiten. Mit diesem Fokus bereiten wir den am 12.01.2015 beim Oberbürgermeister stattfindenden runden Tisch vor und würden uns freuen, wenn auch Ihre Fraktion einen Vertreter entsenden würde.

Im Namen der Bürgerinitiative FÜR HALLE

  
Prof. Dr. Reinhardt

  
Ruben Hacker

Verteiler:

OB Dr. Wiegand, Fraktionen im Stadtrat,  
Landesverwaltungsamt, Stadtverwaltung,  
Herr Herzog, Fa. Pyrolytech GmbH,  
BI FÜR HALLE, Prof. Lorenz, Prof. Stephan, Prof. Hacker, RA. Maier  
Dr. Rahn & Partner  
Presse

Anlagen:      Ausführungen zum Pyrolyseverfahren  
                  Fragen der Bürgerinnen und Bürger Teil I – III

In Vorbereitung des Runden Tisches dürfen wir Sie bitten, sich auch auf der Seite unserer Bürgerinitiative unter [www.für-halle.de](http://www.für-halle.de) zu informieren. Gern teilen wir die Ausführungen der uns beratenden Experten und möchten in diesem Schreiben Ihnen einen ersten Auszug liefern.

*„Beim Pyrolyseverfahren handelt es sich um ein altes Verfahren. Dieses wird weltweit für die Aufarbeitung von Reifen nicht mehr genutzt. Die Gründe dafür liegen in der ungünstigen Energiebilanz, in der Erzeugung von Industrieruß (Carbon Black), der kein Hochpreisprodukt ist und dessen Beladung mit Polycyclischen Kohlenwasserstoffen durchaus hoch sein kann, in der Herstellung von hochgefährlichem Pyrolyseöl, einem Gemisch von SVHC-Stoffen, deren breite Verwendung verboten ist, und in der Tatsache, dass bei Pyrolysen dieser Art die Emissionen nicht vorhersehbar sind und die Entstehung hochtoxischer Stoffe dabei nicht auszuschließen sind.“*

*Altreifen werden heute entweder als Energieträger in der Zementindustrie verbrannt, hier ist die Einhaltung hoher Temperaturen gewährleistet, oder sie werden durch einfache Aufarbeitung als Zuschlagstoffe im Straßenbau genutzt, oder nach kryogener Aufarbeitung ebenfalls als Zuschlagstoffe in Boden- und Fußbodenbelägen verarbeitet“.*

**Prof. Dr. Ursula Stephan,  
Mitglied der Störfallkommission des Landes Sachsen-Anhalt**

*„Der Aufbau einer in die Zukunft weisenden Abfallwirtschaft auf der Basis nicht ausreichend erprobter Verfahrenstechniken lässt sich nur als politisch motiviert erklären, während sich auf Seiten der Verfahrensanbieter die „Goldgräberstimmung“ breit macht, die jedoch bei der notwendigen Bewährung in der Praxis schnell einem Katzenjammer weicht. Denn um aus heterogenen Abfallgemischen hochwertige Produkte, wie Chemierohstoffe oder Treibstoffe zu erzeugen, bedarf es nicht nur der richtigen Ausgangsprodukte, sondern bei der Auswahl der richtigen Verfahrenstechnik auch der notwendigen Portion Erfahrung, gepaart mit etwas Glück. Der Glaube mag zwar Berge versetzen, aber die physikalischen Gesetze der Thermodynamik und Entropieveränderung muss er zumindest seit der Neuzeit akzeptieren.“*

*Neben der Goldgräberstimmung ist bei den meisten Anbietern von Abfallpyrolyse- und vergasungsanlagen nur wenig zu erkennen, was auf Nachhaltigkeit der Konzepte schließen lässt. Höchste Aufmerksamkeit ist dann geboten, wenn der mediale und werbetechnische Aufwand die seriöse ingenieurtechnische Planung und Bilanzierung um Längenschlägt.*

*Mehr kritische Distanz bei den politisch Verantwortlichen und den potentiellen Investoren bei der Erfüllung von abfallwirtschaftlichen Wunschvorstellungen gepaart mit ingenieurtechnischen Sachverständ, der sich auch an den Erfahrungen andere orientiert, könnten helfen, dass die Liste von Pleiten, Pech und Pannen bei der Entwicklung von alternativen Abfallbehandlungsanlagen nicht noch wesentlich länger wird. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt allerdings, dass dies wohl nur ein Wunsch bleiben wird.“*

**Dipl.-Ing. Marcus Gleis,  
Umweltbundesamt, Fachgebiet III 2.4 „Abfalltechnik, Abfalltechniktransfer“**

In den Anlagen I bis III zum Schreiben haben wir die Fragen der Bürgerinnen und Bürger aus der ersten und zweiten Versammlung zusammengefasst. Die Beantwortung dieser Fragen steht für uns weitestgehend noch aus.

# Bürgerinitiative FÜR HALLE

Fragen an den Oberbürgermeister Herrn Dr. Wiegand, an die Stadträte und die Stadtratsfraktionen der Stadt Halle/Saale

1. Wie wollen Sie mit dem klaren Votum der Bürgerinnen und Bürger gegen den Bau der Reifenverwertungsanlage im Stadtgebiet umgehen?
2. Der Ausgangspunkt für die Genehmigung der Altreifenverwertungsanlage geht auf das Jahr 2008 zurück, wobei sich der Investor ursprünglich für den Chemiepark Bitterfeld als Standort entschieden hatte. Wir möchten erfahren, wer auf Seiten der Stadt bzw. der Stadtwerke die Gespräche mit dem Investor geführt hat, und damit verantwortlich dafür zeichnet, dass die Anlage daraufhin in Halle und nicht in Bitterfeld errichtet werden soll. Ebenfalls bitten wir um Aufklärung, in wie weit der Stadtrat in diesen Entscheidungsprozess einbezogen war.
3. Nicht zuletzt unterstützen wir den Bau dieser Anlage mittelbar durch Fördergelder. Wie ist der Status der Bewilligung der Fördermittel und wer hat die hierfür erforderlichen Gutachten erstellt?
4. Der Bau der Altreifenverwertungsanlage in Halle-Trotha wird nach Aussagen des Investors in Millionenhöhe gefördert, obwohl aus dem genehmigungsbescheid des LVA Sachsen-Anhalt klar hervorgeht, dass die erzeugten „Produkte“ keinesfalls Wirtschaftsgüter sind, sondern als Abfall bewertet werden. Ist dies für Sie als Verantwortliche so akzeptabel und tolerierbar?
5. Der Betrieb einer Chemieanlage im Stadtgebiet beinhaltet ein nicht zu unterschätzendes Risiko für die Anwohner und für die Umwelt. Die finanziellen Risiken, welche im Fall des Scheiterns des Projektes auf die Stadt Halle zukommen können, sind aus unserer Sicht nicht ausreichend beleuchtet. Derzeit wird dieses Risiko durch eine „Ein Mann“ GmbH aus Prien am Chiemsee mit einem geringen Eigenkapital besichert, weiterführend ist noch eine im Genehmigungsbescheid verankerte, äußerst geringe Bürgschaft definiert. Sind Sie sich diesen Risiken bewusst und wie wollen Sie hierauf reagieren?
6. Noch ist mit dem Bau der Altreifenverwertungsanlage im Hafen nicht begonnen worden! Die grundsätzliche Bereitschaft des Investors auf ein Alternativgrundstück auszuweichen besteht, im Dialog mit den Verantwortlichen kann hier sicher eine Lösung gefunden werden. Sind Sie dazu bereit, nach Möglichkeiten zu suchen, diese Chemieanlage nicht wie geplant im Stadtgebiet zu errichten?
7. Im Genehmigungsbescheid des LVA wird darauf hingewiesen, dass „aus der Vergangenheit herrührende Nutzungskonflikte nicht endgültig gelöst wurden“. Durch eine Überplanung dieses Gebietes besteht aus unserer Sicht die große Chance, die Interessen potentieller Investoren und die der Anwohner ausgleichend zu berücksichtigen. Möglicherweise kann auch die eine oder andere Idee aus dem „Projekt Stadt am Fluss“ verwirklicht und das große Dilemma Hafen Trotha für die Stadt konzeptionell und nachhaltig lösen werden. Wir fordern eine grundlegende Überplanung des Gebietes in Halle Trotha. Sind Sie dazu bereit, eine Überarbeitung des Flächennutzungsplans und weiterführend ein B-Plan Verfahren zu veranlassen?
8. Wir fordern für Halle-Trotha eine Messstelle zur Erfassung der Luftverschmutzung. Wann werden Sie diese unsere Forderung in die Tat umsetzen?

# Bürgerinitiative FÜR HALLE

## Fragen an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und an die Stadtverwaltung der Stadt Halle

1. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es selbstverständlich, den Antrag durch die einzelnen Fachbereiche auch auf Plausibilität und Belastbarkeit der Angaben zu überprüfen. Gesetze, Vorschriften und Normen sind letztlich eine Anleitung zum Handeln. Die Komplexität einer technischen Aufgabe lässt sich im Detail hierdurch nicht oder nur bedingt erfassen, hierzu ist Denkarbeit und Fachwissen erforderlich. Der Stand der Technik ist der Ausgangspunkt jeglicher unserer Überlegungen, dieser kann ohne großen Zeitaufwand und Fachkompetenz im Haus über das Internet ermittelt werden. Hierbei hätte es Ihnen auffallen müssen, dass die Anwendung des Pyrolyseverfahrens zur Altreifenverwertung ein sehr kompliziertes Verfahren ist, welches bisher weltweit nicht zu den gewünschten Erfolgen führte.

Laut einer amerikanischen Studie von 2012 ist keine einzige Reifenpyrolyseanlage bekannt, die längere Zeit in Betrieb war. Auch in Augsburg, Gommern, Miltzow, Salzgitter, Homberg, Eisenhüttenstadt und letztlich auch in Drunen sind entweder nur Labor- oder Pilotanlagen kurzzeitig oder gar nicht gelaufen. Wenn die Firma Pyrolytech über eine "weltweit einzigartige Technologie" verfügen, so wäre das in der Tat etwas Neues. Aber neue Technologien sind nun mal mit Kinderkrankheiten behaftet und man muss nachbessern, korrigieren, herunterfahren, wieder anfahren und in diesem Zeitraum werden häufig die Grenzwerte verletzt werden und die Störfälle wird man möglichst verschweigen. Der Betreiber wird diese Korrekturen als "Anlaufschwierigkeiten" deklarieren und beschwichtigen.

Wie wollen Sie mit diesen möglichen Störfällen umgehen, wer prüft hier und wer legt die erforderlichen Korrekturen fest bzw. schließt die Anlage ggf. und wer trägt hierfür die Kosten?

Wie wollen Sie mit den vorliegenden Erkenntnissen aus Niedersachsen, insbesondere den wissenschaftlichen Arbeiten der TU – Braunschweig umgehen, wo die Anwendung der Reifenpyrolyse über Jahre untersucht und daraufhin durch den Landtag verboten wurde?

2. Die weitreichenden Ansprüche, das Verfahren und die Produktqualität betreffend, mit dem die Pyrolyx AG als Lizenzgeber agiert, sind in den eingereichten Antragsunterlagen des Investors nicht nachgewiesen, die Lückenhaftigkeit der Unterlagen ist bemerkenswert.

Warum erfolgte nur eine formale, nur auf den Schriftsätzen und Unterlagen des Antragstellers beruhende Überprüfung des Verfahrens, und hier auch nur auf die Immission- und Emissionsproblematik der Anlage

Warum standen nicht auch die „Produkte“ der Altreifenpyrolyse im Fokus der Prüfungen?

Warum wurde nicht die stoffliche Nachweisführungen der Pyrolyseprodukte eingefordert, d.h. chemisch und physikalisch im Hinblick auf einen Konformitätsnachweis zu gültigen EU-Normen oder ein entsprechendes Zertifikat der Produkte.

3. Die Lagerung, der Transport und das wieder in den Verkehr bringen der Pyrolyseprodukte beinhaltet bei einer Produktion von nahezu 8000 t pro Jahr ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential. Das LVA hat diese „Produkte“ als Abfallstoffe deklariert, wobei für uns nicht abschließend geklärt ist, ob diese als gefährliche oder ungefährliche Stoffe, und in welchen Mengenverhältnissen diese dann anfallen, wie diese verifiziert und gekennzeichnet werden. Die Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfallstoffen auf dem Betriebsgelände haben Sie dem Investor zugestanden und eröffnet diesem ein weites Feld.

Bitte erläutern Sie uns Ihr diesbezügliches Prüfverfahren, gewähren unseren Fachleuten Einblick in die Prüfergebnisse und lassen uns bitte außerdem wissen, wer und in welchen Prüfregime die Überwachung der Anlage im Betrieb für das Landesverwaltungsamt sicherstellt.

4. Dem Genehmigungsbescheid ist zu entnehmen, dass die maximal zulässigen Grenzwerte der Emissionen eingehalten werden, die auftretenden Belastungen als dem Bürger zumutbar eingeschätzt wurden und keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Warum wurde in das Prüfverfahren der Fachbereich 53 des LVA für Gesundheit nicht eingebunden?

5. Die Ausführungen der Fachbereichsleiterin Umwelt der Stadt Halle, Frau Ruhl-Herpertz „somit ist davon auszugehen, dass gegenwärtig keine Erkenntnisse zu möglichen Gesundheitsgefahren vorliegen unterstreich wir formal hier geprüft wurde. Nicht nur der Betreiber der Anlage sondern auch die prüfenden und genehmigenden Behörden sind an die harmonisierten Regelungen des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-VO Nr. 1967 / 2006 und GHS-VO Nr. 1272/2008 gebunden und für deren Umsetzung verantwortlich. Die Altreifenverwertungsanlage ist eineindeutig eine Chemieanlage und eben keine Verbrennungsanlage, für die vielbeschworene TA Luft gilt. Diese Anlage hat mit den offensichtlich sehr beschränkten großtechnischen Erfahrungen en Charakter einer Versuchsanlage mit dem hier verankerten Restrisiko.“

Die Störfallverordnung Nr. 12 vom Juni 2005 der BlmSchV ist somit anzuwenden, auch schon wegen der nicht zu unterschätzenden Explosionsgefahr durch die vorhandenen Staub-Luftgemische (Carbon Black = Ruß) und darf eben gerade nicht unberücksichtigt bleiben, gleiches gilt für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bitte erläutern Sie uns, warum weder die Störfallverordnung Grundlage der Prüfung war, noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde? Sind Sie dazu bereit, das Prüfverfahren entsprechend auszuweiten und diese Prüfungen nachträglich durchzuführen und dem Investor als Auflage abzuverlangen.

6. Gerade die kritischen Substanzen werden nicht kontinuierlich und auch nicht diskontinuierlich in kürzeren Zeitabständen erfasst. Es ist lediglich eine einmalige Kontrollmessung nach Betriebsbeginn (innerhalb von 3 Monaten) und danach erst wieder nach 3 Jahren. Die Messungen erfolgen dabei durch den Betreiber. Wie können Sie bei derartig laxen Auflagen noch garantieren, dass Grenzwerte überhaupt eingehalten werden?

7. Es ist eine Binsenweisheit, die man am Schreibtisch leicht vergisst: "Alle technischen Anlagen sind havarieanfällig", das trifft für unsere Autos, für alle elektrischen Anlagen, für Schweinemastanlagen und erst recht für Chemieanlagen zu! Wenn auch formaljuristisch die Genehmigung der Anlage in Trotha rechtens sein sollte, eine Anlage mit solchen Risiken beim Anlauf, der Erprobung und bei der Vervollkommenung der Technologie sowie beim Betrieb und bei einer möglichen Havarie gehört nicht in das Stadtgebiet. Im Genehmigungsbescheid sind die Ausführungen zur Gefahrenabwehr sehr dünn und allgemein gehalten.

Wir möchten von Ihnen gern wissen, wie Sie mit diesen möglichen Havarie und Störfällen als Verwaltung und als prüfendes Organ verantwortlich umgehen wollen?

Sind die nächsten Feuerwehren auf eine entsprechende Havarie vorbereitet, und wenn ja wie sieht dies konkret aus.

8. Aus den Unterlagen der Bau- und Betriebsgenehmigung geht hervor, dass die Kontrollmessungen an einer Versuchsanlage erfolgten, die für maximal 700 kg/h ausgelegt wurde und mit einem Granulat-Durchsatz von lediglich 45 kg/h, also weitab vom Volllastbetrieb. Der Betrieb erfolgte gerade einmal 3 Stunden lang, also ebenfalls weitab vom Dauerbetrieb über Jahre. Was rechtfertigt die Maßstabübertragung durch Extrapolieren der Emissionswerte auf eine Anlage mit 1,1 t Granulat / h, also dem 24-fachen Durchsatz?
9. Aus den Unterlagen der Bau- und Betriebsgenehmigung geht hervor, dass der Verbrennungsmotor der Versuchsanlage in Drunen nur mit Pyrolysegas betrieben wurde. Für die geplante Anlage wird Erdgas zugeführt. Was rechtfertigt die Annahme, dass dies keinen Einfluss auf die Emissionsmesswerte hat?
10. Welches Vertrauen können wir in die Messergebnisse aus der Anlage in Drunen haben, wenn keine gültige Homogenitätsprüfung im Abgas und die DIN 15259 - Durchführung von Emissionsmessungen - nicht erfüllt wurde?
11. Der Bericht der öko-control GmbH vermerkt im Punkt 4.3.4 bezüglich Dioxine u.ä. (PCDD/PCDF) lediglich lapidar: „entfällt“. Was genau rechtfertigt diese Vorgehensweise und wie können Sie ohne Messungen und ohne weiterführende Prüfung garantieren, dass diese Substanzen nicht emittiert werden?
12. Das Elemente Spektrum kann basierend auf den Angaben der Bestandteile von Altreifen recht genau abgeschätzt werden. Bei einer angenommenen Massenverteilung von Carbon Black : Öl : Gas von 45 : 45 : 10 ergeben sich für die Schadstoffanteile im Pyrolysegas erhebliche Abweichungen, z.B. bei Arsen das fast 22-fache, was die Grenzwerte der TA-Luft enorm übersteigen würde. Wie erklären Sie diesen Widerspruch?
13. Wenn Carbon Black mit Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber u.a. Elementen bzw. deren Verbindungen verunreinigt ist, ist deren Verarbeitung in Bezug auf die Emissionen problematisch. Gerade aber die Emissionsquellen 03, 06, 07 und 08 wurden im Vorfeld der Genehmigung aber keinerlei Messung unterzogen. Warum erfolgt hier keine Überwachungen mit welcher Legitimation erfolgte dann der Genehmigungsbescheid.
14. Der Bericht der öko-control GmbH erwähnt unter Punkt 6.4, dass die Messwerte plausibel sind und verweist auf vergleichbare Anlagen. Welche genau sind das?

15. Im Genehmigungsbescheid wird die höchste Wassergefährdungsklasse "WGK 3" "stark wassergefährdend" mit höchster Wassergefährdungsstufe "D" festgesetzt. Ein Bauantrag für die Anlage muss dem Bauordnungsamt vorliegen, somit also der Stadt, nicht dem LVA. Im Bauantrag muss die Untere Wasserbehörde sich positioniert haben. Wir möchten gern wissen, welche baurechtlichen Konsequenzen hieraus abzuleiten sind, beispielsweise welche Leckage Erkennungstechnik und Leckage-Kontrolltechnik wird durch den Betreiber zu verwenden, welche Behälter- und Fundamentausführungen sind vorgeschrieben.
16. Im Genehmigungsbescheid wird in nichtgefährliche und gefährliche Abfälle unterschieden. Woraus besteht der gefährliche Abfall und wurden hierfür Deklarationsanalysen durchgeführt?
17. Im Brandschutzkonzept fehlt die Stellungnahme der Feuerwehr! Ist für dieses Projekt ein Brandschutzbeauftragter vorgesehen?
18. Im Genehmigungsbescheid auf Seite 11 im Punkt 5.1.4 Luftreinhaltung: Hier fehlen die Aussagen, welche Schadstoffe überhaupt entstehen. Angaben zu Temperatur und Verweilzeit allein genügen nicht. Wie hoch ist der Sauerstoffüberschuss? Es wird offensichtlich, dass es keine Erfahrungen mit diesem Typ Anlage gibt und dass eine Referenzanlage fehlt. Was ist mit der Bildung von polycyclischen halogenierten Kohlenwasserstoffen? Welche Aussagen gibt es zu den PAks? Der alleinige Bezug auf Formaldehyd ist ein Witz.
19. Was sind motorische Maßnahmen (Punkt 5.1.3.2) des und worin bestehen die anderen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen? Was wurde hier genaugenommen genehmigt?
20. Welche Stoffe (Punkt 5.1.7.1) sollen nachgewiesen bzw. gemessen werden?
21. Pyrolysegase enthalten krebserzeugende Stoffe! Wie wird die Exposition der Arbeitnehmer Punkt 6.15; S. 15 verhindert? Gibt es für den störungsbedingten Austritt des Pyrolysegases automatische Gaswarnanlagen?
22. Im Genehmigungsbescheid wird ausgeführt, dass die Fußböden so zu gestalten sind, dass auch im Havarie-Fall gefährliche Stoffe nicht in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser gelangen können und ebenso dürfen sie nicht in das öffentliche Kanalnetz gelangen... das ist im Vorfeld auszuschließen! Hier ist das Fußboden-Konzept neu zu gestalten. Gibt es Möglichkeiten ggf. Löschwasser zurück zu halten, oder soll im Brand-Fall das Löschwasser in die Saale geleitet werden? Auch bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist ein Eintritt in oberirdische Gewässer, in das Grundwasser oder in das Kanalnetz von vornherein auszuschließen, wir denken dies ist der Stand der Technik! Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
23. Bei der Herstellung der großen Menge krebserzeugender Stoffe muss die Frage gestellt werden, warum diese Anlage nicht dem Störfallrecht unterliegt? Insgesamt ist nicht zu verstehen, dass aus einem relativ ungefährlichen Abfall durch ein altmodisches Verfahren hoch krebserzeugende Stoffe in großer Menge hergestellt, gelagert und transportiert werden sollen. Das steht im Widerspruch zur neuen Chemikalienpolitik der EU. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.

24. Warum wurde keine UVP durchgeführt, da sowohl der Austritt von Pyrolysegasen als auch die Freisetzung wassergefährdender Stoffe vom Betreiber selbst nicht ausgeschlossen wird. Beides könnte zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen, siehe hierzu S. 23 oben, 2. Absatz. Bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
25. Auf welchen Stoffen beruht die Immissionsprognose? Die Stoffe werden vorher nicht benannt! Wie kann daher die Einhaltung der Grenzwerte behauptet werden, siehe hierzu Seite 25, wenn dann von einer besseren Verteilung der Schadstoffe gesprochen wird?
26. Obwohl die Luft im Stadtgebiet entsprechend der amtlichen Messungen stark durch Feinstäube belastet ist, d.h. die gesetzlichen Vorgaben der EU werden mehrfach gravierend überschritten und für diese Tatsache Gesundheitsgefährdungen relevant und unstreitig sind, werden im Stadtgebiet weitere Emissionsquellen durch Industrieansiedlungen geschaffen. Wurde diesen Sachverhalten im Prüfverfahren Beachtung geschenkt und wenn ja, wie?

# Bürgerinitiative FÜR HALLE

## Fragen an den Investor

1. Herr Herzog, Sie haben die Lizenz für die Altreifenverwertungsanlage / Verfahrensgrundlage „DePolyse“ von der PYROLYX AG aus München erworben. Die Äußerungen des Vorstandes der Pyrolyx AG, Herrn Fikret Dülger Fikret Dülger befremden uns. „Um radikal neue technische Systeme zu entwickeln, müssen wir bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsaxiome in Frage stellen. Ein fundamentales Thema ist dabei der Umweltschutz. Umweltschutz wird als das Unwort einer Epoche in die Geschichtsbücher eingehen, ...mein Lösungsvorschlag ist es, erst einmal die Idee vom Umweltschutz schnellstmöglich abzuschaffen, ...mittels Versuch und Irrtum, den bei komplexen Themen notwendigerweise meist schrittweise ein-fallenden Ideen sowie dem gewissen Quäntchen Glück wird im Falle der Altreifen ein funktionierendes Gesamtkonzept entstehen.“

Wie stehen Sie zur Geisteshaltung des Lizenzgebers?

2. Herr Herzog, der Dokumentation der Firma Pyrolyx GmbH entnehmen wir folgende Aussage: „Pyrolyx verfügt über ein besonderes Verfahren – als DePolyse benannt – zur umweltschonenden und nachhaltigen Herstellung von Industrieruß“, auf welches Sie sich im Genehmigungsantrag beim Landesverwaltungsamt zum Bau und zum Betrieb der Altreifenverwertungsanlage beziehen.

Worin besteht das Besondere dieses Verfahrens im Vergleich zu den herkömmlichen Pyrolyseverfahren?

Wie definieren Sie den Anspruch auf „umweltschonend“ und „nachhaltig“ und wie glauben Sie diesen Anspruch zu erfüllen?

Welche Schutzrechte und Patente sind durch die Pyrolyx AG als Lizenzgeber angemeldet bzw. wurden bereits erteilt?

3. Herr Herzog, Pyrolyx definiert seine Tätigkeit auf die Produktion von Industriegütern, des Weiteren wird ausgeführt „der Bestimmungszweck der Anlage ist die Erzeugung von Wirtschaftsgütern“. In diesem Zusammenhang wird auf die hochwertige Qualität des Industrierußes verweisen. Die Nebenprodukte Öl und Gas würden höchsten Standards gerecht. Die so erzeugten Produkte enthalten keinerlei gesundheitsschädliche Bestandteile. Diesen Ihren Ansprüchen werden Sie nach erneuter Akteneinsicht beim LVA in keiner Weise gerecht. Die Produkte Industrieruß und Pyrolyseöl werden laut Genehmigungsbescheid des LVA als Abfallprodukte entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetztes eingestuft. Abfallprodukte sind keine Wirtschaftsgüter und rechtfertigen es auch nicht, dass ihre Herstellung mit Steuergeldern in Millionenhöhe subventioniert wird. Dass derartige hochcancerogene Abfallprodukte ein Risikopotential für Gesundheit und Umwelt darstellen, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Die Klassifizierung als Abfallprodukt ist mit Nichten nur ein „verwaltungsrechtlicher Sprachgebrauch“, wie von Ihnen wiederholt ausgeführt. Im Übrigen vermissen wir in den Antragsunterlagen aussagekräftige Dokumente und Angaben und geben uns mit Ihren Ausführungen nicht zufrieden. Wir möchten von Ihnen wissen:

Wie sind die Produkte technisch, physikalisch und chemisch beschrieben und in wie fern stehen diese im Einklang mit Werksstandards und Normen?

Liegen Ihnen Werkstoffzertifikate von anerkannten Materialprüfanstalten vor, mit welchen Sie Ihre Aussagen unterstreichen können?

Welchen Anteil an gefährlichen Abfallstoffen haben die erzeugten Produkte am gesamten Produktionsvolumen von 8000 Tonnen im Jahr und wie können Sie dies verifizierbar belegen?

4. Herr Herzog, wir vermissen in den Antragsunterlagen den zu führenden Nachweis über die Deklarierung der UVCB Stoffe entsprechend der REACH – VO Nr. 1907 / 2006 und GHS (1272 / 2008). Bitte legen Sie uns diese Nachweise vor und erläutern uns, wie Sie sicherstellen wollen, dass der Anteil an gefährlichen Abfallstoffen sicher erfasst und als solcher gekennzeichnet wird, und wie ausgeschlossen werden kann, dass dieser in den Wirtschaftskreislauf gelangen kann.
5. Herr Herzog, Sie haben bisher die EG – Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-VO Nr. 1907 /2006 und GHS-VO Nr. 1272 / 2008 außer acht gelassen, die von Ihnen als verantwortlicher Betreiber fordert, Emissionen zu vermeiden, Emissionen zu verringern und vor allem gefährliche Abfälle auszuschließen. Auf dieser Rechtspflicht gründet sich das Anliegen der Anwohner, bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
6. Herr Herzog, Ihre bisherigen Zusagen, die Anwohner vollumfänglich und transparent über die Problematik der Emissionen im Wohngebiet zu informieren sind Sie nicht nachgekommen. Warum?
7. Herr Herzog, UVCB sind Stoffe unbekannter oder variable Zusammensetzung sowie komplexe Reaktionsprodukte. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Anlage und dass mit ihr realisierte Verfahren der DePolyse keine Verbrennungsanlage ist, abgesehen von der Abgasfackel und somit außer der TA Luft und der Regelungen im BlmSchG auch die Störfallverordnung – 12.BImSchV in der Fassung vom 8. Juni 2005 hätte berücksichtigt werden müssen, welche auch die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet. Dies ist nicht erfolgt, bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
8. Herr Herzog, auf das Genehmigungsverfahren haben Sie durch Ihre Anwälte der KKP König und Partner eingewirkt, sowohl auf die seitens des LVA erbetenen Prüffristen als auch auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ergab die Akteneinsicht am gestrigen Tage. Wie stehen Sie hierzu?
9. Herr Herzog, sind Sie dazu bereit, eine UVP unverzüglich zu veranlassen, diese gemeinsam mit uns auszuwerten und erst im Anschluss mit dem Bau der Anlage zu beginnen?
10. Herr Herzog, Ihr Antrag vom 09.12.2013 zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Altreifen durch Pyrolyse auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 19 des BlmSchG stützt sich hinsichtlich der Emissionen im Wesentlichen auf die Stellungnahmen, Gutachten, Berechnungen und Messungen von zwei Ingenieurbüros. Mit diesen Büros ist Ihr Unternehmen gut vernetzt, beispielsweise ist der Geschäftsführer der TIU Herr Dipl.-Ing. U. Bohn gleichzeitig Prokurator bzw. war dies bis vor wenigen Wochen bei Ihnen im Haus. Wie unabhängig und vor allem glaubhaft sind diese Gutachten und Stellungnahmen, wie stehen Sie hierzu?

11. Herr Herzog, Sie hatten grundsätzlich Bereitschaft signalisiert, Ihre Anlage in einem naheliegenden Chemiepark zu errichten und in dem Zusammenhang auf bereits getätigte Investitionen am Standort in beträchtliche Höhe hingewiesen. In Ihren Bilanzen bis einschließlich 26.11.2015 können wir dies nicht ablesen. Gründung der Gesellschaft im Jahr 2008, Stammkapital 37 TEURO, 1 Mitarbeiter. Bitte erläutern Sie uns, wo Ihr Projekt ganz konkret inhaltlich steht und legen Sie Ihr bisheriges Investment am Standort transparent und prüfbar dar.
12. Herr Herzog, in der ersten Versammlung sind Sie unserer Frage, wer Sie nach Halle gelockt hat ausgewichen. Wir möchten von Ihnen ganz konkret wissen, mit welchen Personen aus Politik und Verwaltung Sie über die Ansiedlung im Hafen gesprochen hatten und mit welchen Argumenten Sie an diesen für Ihr Projekt völlig ungeeigneten Standort angeworben wurden.
13. Herr Herzog, was bedarf es, damit Sie Ihre Anlage nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu unseren Wohngebieten bauen? Wir hatten deutlich gemacht, dass wir unseren Protest mit dem Baustart der Anlage ausweiten und verschärfen werden.
14. Herr Herzog, sie hatten in der vergangenen Veranstaltung ausgeführt, dass die Messungen zur Einhaltung der Grenzwerte kontinuierlich erfolgen werden, weiterführend hatten wir uns über Möglichkeiten ausgetauscht, diese Messungen für die Bevölkerung zugänglich zu machen um Vertrauen zu gewinnen. Im Genehmigungsbescheid vom 12.06. liest sich dies nicht so, bitte erläutern Sie uns diesen Sachverhalt: „Mit einer zusätzlichen Belastung durch Staub, Quecksilber, Cadmium, Titan, Zinn, Arsen, Chrom, Benzol und auch durch chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Dioxin und Furane ist zu rechnen. Eine Überprüfung der Grenzwerte erfolgt durch Messung vom Betreiber, diese sind gemäß Genehmigungsbescheid Punkt 5.1.7 jeweils aller drei Jahre dem LVA Referat Immissionsschutz nachzuweisen.“
15. Herr Herzog, die geforderten Nachweise der Abgasmessungen erst nach 3-6 Monaten und dann jeweils nach 3 Jahren gleicht einem Persilschein! Wir bestehen auf einer kontinuierlichen Aufzeichnung des Schadstoffstroms und der Abgasgeschwindigkeit! Sie hatten uns dies zugesagt, wir bitten um Ihre Bestätigung.
16. Herr Herzog, welches Gasmesssystem mit welchen Halbleitergassensoren, Optischen-Elektrochemischen- und Temperatursensoren wird verwendet?
17. Herr Herzog, wird von Ihnen ein mobiles dynamisches Umweltkataster erstellt?
18. Herr Herzog, welches unabhängige Prüfinstitut misst kontinuierlich den Schadstoffstrom und die Abgasgeschwindigkeit?
19. Herr Herzog, die genannten 0,3 g CO je qm Luft sind nicht unkritisch. Die Ausbreitungsrechnung muss nochmals von unabhängiger Stelle eingesehen und nachgeprüft werden! Sind Sie hierzu bereit dies zu veranlassen?
20. Herr Herzog, nach der TA-Luft wird für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW bis 25 MW Messeinrichtungen eine kontinuierliche Bestimmung der Massenkonzentration staubförmiger Emissionen gefordert. Die Anlage plant eine Gesamtkapazität der Verbrennungsmotoren von 4,904 MW. Wir haben den Eindruck, dass hier bewusst die bestehenden Regelungen unterlaufen werden, wie stehen Sie hierzu?